Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 12 (1994)

Artikel: Hinnahme und Ablehnung landesherrlicher Steuern im fürstbischöflichen Birseck

Autor: Berner, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hans Berner

Hinnahme und Ablehnung landesherrlicher Steuern im fürstbischöflichen Birseck

Gemeindlich-bäuerlicher Widerstand in der frühen Neuzeit erscheint zu einem bedeutenden Teil motiviert durch verstärkten ökonomischen Druck der Herrschaft. Traditionelle Feudallasten ebenso wie neue Formen von Fiskalität stellten in einer Zeit demographischen Wachstums und knapper werdender Ressourcen eine Herausforderung für die untertänige Bevölkerung dar. Auch wenn der Zusammenhang zwischen territorialstaatlicher Verfestigung, gesteigerter fiskalischer Forderungen und bäuerlichem Widerstand offensichtlich ist, fehlen immer noch Erklärungen dafür, weshalb Widerstand gegen Auflagen des werdenden Territorialstaates zeitlich und regional so uneinheitlich erfolgte, während herrschaftliche Machtverstärkung eine den lokalen Rahmen übergreifende Entwicklung darstellte. Richten wir den Blick auf enger umrissene Untersuchungsgebiete, können wir neben offener Auflehnung gegen Steuern ebenso jahrzehntelange Phasen ohne Anzeichen manifester Empörung finden.[2] Wenn die Reaktionen von Untertanen auf Formen frühneuzeitlicher Fiskalität untersucht werden, gilt es daher, sich nicht allein auf einzelne ereignishafte Steuerverweigerungen zu konzentrieren, sondern gleichzeitig auch nach Bedingungen zu fragen, unter denen Besteuerung durch die Herrschaft hingenommen wurde.

Zwei zum Fürstbistum Basel gehörende Ämter, Birseck und Pfeffingen, werden hier als keineswegs gezielte Beispiele herausgegriffen.[3] In den beiden Vogteien mit insgesamt zehn Gemeinden lebten im frühen 17. Jahrhundert circa 2500 und im frühen 18. Jahrhundert circa 4000 Menschen.[4] Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Dörfern des Birsecks entsprachen im wesentlichen denjenigen in anderen südwestdeutschen und schweizerischen Kornanbaugebieten; eine nicht unbedeutende Rolle spielte darüber hinaus der Weinbau. Besondere ökonomische Dynamik ergab sich im Birseck durch die enge Verflechtung mit dem Basler Markt und durch Anlagemöglichkeiten für Basler Kapital in diesen stadtnahen Dörfern des Fürstbistums.[5] Adelige und geistliche Anteile an Zehnten und Bodenzinsen waren stark aufgesplittert, auswärtige leibherrliche und gerichtsherrliche Rechtsansprüche nach 1525 weitgehend zurückgedrängt, so dass sich hieraus, von Ausnahmen abgesehen, im weiteren Verlauf

des 16. Jahrhunderts keine echte Konkurrenz mehr zur bischöflichen Landesherrschaft ergab.[6] Die ökonomisch und militärisch dürftig abgestützte Macht der Bischöfe profitierte dabei von regionalen politischen und konfessionellen Interessengegensätzen, die sich 1585 zu einem für den Bischof finanziell lohnenden Vertrag mit Basel ausnützen liessen.[7] Zu den überkommenen feudalen Abgaben und Diensten, zu Bussen, Regalgebühren und zum Umgeld traten für die Bistumsangehörigen im Verlauf des 16. Jahrhunderts als neue, unregelmässige Steuern die Türkensteuer[8] und andere kriegsbedingte Kontributionen, im 17. Jahrhundert kamen die Akzise und die sogenannten Monatsgelder als regelmässige Umsatz- und Besitzsteuern hinzu. Der Bischof konnte zwar nicht aus alleiniger Machtvollkommenheit Steuern erheben, sondern bedurfte hierzu der Zustimmung der Landstände, welche aber in erster Linie eine Vertretung der privilegierten Gruppen des Adels, der Geistlichkeit und einer kleinen städtischen Bürgerschaft darstellten.[9] Eine institutionalisierte Beteiligung der ländlich-bäuerlichen Bevölkerungsmehrheit an Entscheidungsprozessen über Steuererhebungen bestand nicht. Dabei berührte gerade die Einführung neuer Steuern, unabhängig vom schwer einzuschätzenden Grad objektiver Belastung, in grundsätzlicher und brisanter Weise das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertanen. Der bei der Darstellung vorrevolutionärer Herrschaftsverhältnisse kaum vermeidbare Untertanenbegriff abstrahiert natürlich stark von der politisch-sozialen Wirklichkeit. Nicht einem gleichförmigen Untertanenverband sahen sich der bischöfliche Landesherr und die dünne Schicht adeliger und geistlicher Herrschaftsträger gegenüber, sondern Korporationen, überwiegend dörflichen Gemeinden, die uns in den Quellen meist als kollektive Subjekte begegnen. Dass wir auch mit dem Gemeindebegriff nur eine Ebene des dörflichen Lebens berühren und die weit komplexere soziale Realität der dörflichen Gesellschaft damit nicht vollständig erfassen, muss hier nicht näher erläutert werden. Politisches Handeln der dörflichen Bevölkerung gegenüber der Herrschaft konnte von unterschiedlichen Interessen und Gruppen bestimmt sein, erscheint nach aussen aber meist als gemeindliches Handeln und macht den Gemeindebegriff trotz seiner Bedingtheit unverzichtbar bei der Untersuchung von Konflikten mit der Herrschaft.

Steuerkonflikte mit dem bischöflichen Landesherrn

Im Birseck ist im Zeitraum vom 16. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien régime als einziger Aufstand gegen den bischöflichen Landesherrn derjenige von 1525 zu beobachten. Die um 1525 verfassten gemeindlichen Beschwerdeartikel zielten mehrheit-

lich auf wirtschaftliche Erleichterungen ab, besassen aber nicht eine gemeinsame Stossrichtung gegen eine erkennbare Steigerung des ökonomischen Drucks seitens der Herrschaft.[10] Als Belastung empfunden wurden in erster Linie herkömmliche feudale Abgaben und Dienste sowie Beschränkungen in der Nutzung allgemeiner Ressourcen. Das Weinumgeld als neuere Form einer Verbrauchssteuer bildete demgegenüber keinen zentralen Klagepunkt. In acht überlieferten Beschwerdekatalogen aus dem Birseck und dem Laufental wird nur in drei Artikeln eine Senkung oder gänzliche Aufhebung des Umgeldes verlangt. Dem Bischof fehlten die Mittel, um sich gegen den Aufstand gewaltsam zu behaupten, er musste sich zu jahrelangen Verhandlungen mit den Gemeinden bequemen. Die Verträge, welche die Birsecker Gemeinden unter Basler Vermittlung 1529/30 mit dem Bischof abschlossen, erschwerten zusammen mit dem seit 1525 bestehenden Basler Burgrecht den ungehinderten landesherrlichen Zugriff auf das Steuerpotential der Untertanen. Namentlich das Umgeld wurde im Betrag fixiert und damit die reale Belastung im Verlauf des 16. Jahrhunderts inflationsbedingt reduziert. In den Jahrzehnten zwischen 1535 und 1565 war es dem Bischof auch nicht möglich, die von den Reichstagen bewilligten Türkensteuern einzutreiben. Ab 1566 hielt es der Basler Rat zwar nicht mehr für opportun, die verburgrechteten bischöflichen Untertanen bei der Verweigerung dieser Reichssteuer zu unterstützen, aber er sorgte immerhin durch geeignete juristische Beratung dafür, dass der Bischof die Türkensteuer nicht zum Vorwand für eine überhöhte Belastung der Untertanen nehmen konnte.[11] Erst 1594 – neun Jahre nach der Entkräftung des Burgrechts – wagte es der Bischof, den seit 1525 nominell unveränderten Satz des Umgeldes massiv zu erhöhen und an die Preisentwicklung anzubinden. Die Birsecker Gemeinden protestierten in einer Eingabe gegen diesen Entscheid, der einen Bruch der vertraglichen Regelungen von 1529/30 bedeutete, aber massivere Formen von Opposition blieben aus. Ebenso beschränkte sich der Widerstand gegen die Türkensteuer auf Beschwerden in gemeindlichen Gravamina.

Zur Verweigerung einer kriegsbedingten Kontribution kam es 1630 im Laufental, das zusammen mit den unmittelbar anliegenden Vogteien Pfeffingen und Birseck zu den deutschsprachigen Ämtern des Fürstbistums gehörte. Der Bischof bemühte sich mit der Einwilligung der Landstände darum, durch Geldzahlungen eine drohende Einquartierung kaiserlicher Truppen abzuwenden. Während in den vorangehenden Jahrzehnten die ins Reich abfliessende Türkensteuer keinen entscheidenden Widerstand gefunden hatte, rebellierten 1630 die Laufentaler Gemeinden gegen eine in ihrer Höhe vorerst nicht wesentlich härtere Kontribution, von der man am ehesten noch vermutet hätte, dass sie auch im Interesse der Untertanen erfolgte: Bedenkt man die verheeren-

den Schäden, welche die Einquartierung fremder Truppen verursachte, so hätte selbst eine drückende Kontribution im Vergleich zur einrückenden Soldateska wohl als das kleinere Übel erscheinen müssen. Man wusste zweifellos in den Dörfern des Bistums, in welches Elend das angrenzende Elsass durch lagernde Heere geriet. Wenn sich die Laufentaler Gemeinden entschlossen, eine Kontribution zur Abwendung des Einmarsches zu verweigern, spielte wahrscheinlich die Hoffnung mit, sie würden von benachbarten eidgenössischen Orten Beistand erhalten und von der relativen Sicherheit des schweizerischen Neutralitätsraumes profitieren können. Im traditionell selbstbewussten Städtchen Laufen besass das Tal ein lokales Zentrum, das sich zur Verteidigung anbot. Zum Widerstand trieb möglicherweise auch verzweifelter Mut angesichts eines nicht genau absehbaren Endes weiterer Kontributionsforderungen. Die Unruhen von 1630 im Laufental entsprachen jedoch nicht dem Typus einer gegen die Herrschaft gerichteten Steuerrevolte, sondern bildeten eher eine Reaktion der Angst vor drohendem Einbezug ins Kriegsgeschehen. Die Rebellion endete schon nach wenigen Tagen ohne gewaltsamen Zusammenstoss mit der weit unterlegenen bischöflichen Besatzung im Schloss Zwingen. Den bewaffneten Zusammenlauf zu einem eigentlichen Herrschaftskonflikt eskalieren zu lassen lag offenbar nicht in der Absicht der Laufentaler Gemeinden. Dabei besass die bischöfliche Obrigkeit ihrerseits wenig repressive Machtmittel. Sie stufte die Ereignisse im Laufental zwar als Rebellion ein und liess ein Strafgericht folgen, begnügte sich aber mit vergleichsweise milden Urteilen. Einige Dorfvorsteher wurden ihrer Ämter enthoben und mit ihnen weitere angebliche Anführer mit Geldbussen belegt, die der Bischof in einem späteren Gnadenakt reduzierte. Die Erhebung blieb nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich eng begrenzt. Die benachbarten Bistumsherrschaften schlossen sich der Bewegung nicht an. Im Birseck hatte der Obervogt zwar anfänglich auch Mühe, die Kontribution einzuziehen, aber einzig in Ettingen, das ans Laufental grenzt, kam es zu einer gemeindlichen Verschwörung gegen die Abgabe. Versuche von Laufentaler Delegationen, weitere Birsecker Gemeinden zum offenen Widerstand zu bewegen, scheiterten.

Die kurze Rebellion im Laufental von 1630 macht deutlich, wie unterschiedlich selbst innerhalb eines kleinen Territoriums das Verhalten der Untertanen ausfallen konnte. Waren im Laufental die Gemeinden in der Lage, zumindest für kurze Zeit einen gemeinsamen bewaffneten Haufen zu bilden und offenen Widerstand zu organisieren, fehlten im Birseck Ansätze zu übergemeindlicher Solidarisierung oder gar Zusammenarbeit. Gemeinsam abgefasste Eingaben an den Bischof zeigten zwar durchaus die Bereitschaft und die Fähigkeit in den Gemeinden, ihre Interessen geltend zu

machen. Zu gemeinsam durchgeführten, gewaltsamen Aktionen, vor denen sich der Bischof beispielsweise während der Auseinandersetzungen um die Rekatholisierung fürchtete, kam es im Birseck jedoch nach 1525 nicht mehr. Vergeblich suchen wir nach dem Bauernkrieg von 1525 auch nach Anzeichen dafür, dass Konflikte aus benachbarten Gebieten auf das Birseck übergegriffen hätten: weder der Basler Rappenkrieg 1591–1594[12] noch der Bauernkrieg 1653[13] lösten im Birseck auch nur ansatzweise Anschlussbewegungen aus. 1659 konnten im kriegsgeschädigten Fürstbistum sogar ohne grösseren Widerstand zwei neue Steuern eingeführt werden: die Monatsgelder, eine hauptsächlich auf dem Wert von Grundbesitz erhobene Abgabe, und die Akzise, eine Verbrauchssteuer, die u. a. den für das Birseck wichtigen Wein belastete.[14] Schliesslich ist zu konstatieren, dass auch während der Troublen 1730–1740, in denen es nicht zuletzt um die Verfügung des Bischofs über die Akzise ging, im Birseck gewaltsame Aktionen ausblieben, wie wir sie in der Ajoie, im Delsberger- oder Laufental beobachten.[15]

Aufsplitterung von Konfliktpotential in wechselnden Antagonismen und Koalitionen

Wenn das Fehlen spektakulären Widerstandes gegen Umgeld, Türkensteuer, Akzise oder Monatsgelder den Eindruck entstehen liesse, die Birsecker Gemeinden hätten sich überhaupt nicht gegen ökonomische Belastungen gewehrt, so ergäbe dies freilich ein falsches Bild. Aktiv zeigten sich die Gemeinden, wenn es um die Verteidigung von Weide- oder Holzrechten, um strittige Bodenzins- oder Zehntabgaben, um lästige Vorrechte auswärtiger oder adeliger Personen bei der Nutzung gemeindlicher Ressourcen und bei der Aufteilung gemeindlicher Lasten ging. Die Gemeinde Arlesheim nahm es um 1618 beispielsweise nicht hin, dass der adelige Gutsbesitzer Hans Konrad von Flachsland mit Berufung auf besondere Privilegien keinen Anteil mehr am Hirtenlohn tragen wollte. Die Gemeinde Therwil verschuldete sich in den Jahren vor 1780 sogar, um ihre Ansprüche auf Wassernutzung gegen einen Müller durchzusetzen. Mit ihren Grundherren führten die Hofleute von Schönenbuch ab 1595 bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts einen über Generationen reichenden Streit um verletzte Holz- und Weiderechte. Sie verweigerten im Gegenzug die Entrichtung von Bodenzinsen und zogen den Konflikt vor die gerichtlichen Instanzen des Fürstbistums. Kurz vor dem Zusammenbruch des Bistums 1792 gelangte die Gemeinde Allschwil sogar noch an das Reichskammergericht, um einem vom Bischof aufgenommenen Neubürger Nutzungsrechte an gemeindlichem Land nicht einräumen zu

müssen. Diese Beispiele entschlossener Interessenwahrung durch Gemeinden erwecken nicht den Eindruck von Gefügigkeit und politischer Apathie. Offenbar richtete sich aber vorhandenes Widerstandspotential in den Gemeinden nicht hauptsächlich gegen den Landesherrn, sondern spaltete sich in Auseinandersetzungen mit wechselnden Kontrahenten auf. In den oben genannten Fällen tritt denn auch der Bischof in der Regel nicht in der Rolle eines Gegners der Untertanen auf, vielmehr wurde gerade von ihm Hilfe erwartet, um beispielsweise Ansprüche auswärtiger Grundherren abzuwehren. Tatsächlich lässt sich verschiedentlich beobachten, dass die bischöfliche Regierung – selber auch Grundherrin – die rechtliche Position auswärtiger Grundherren zwar nicht offen missachtete, aber doch wenig wirksam unterstützte. Selbst dem Schaffner des Domkapitels, der um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Angehörigen der Gemeinde Allschwil die Bezahlung langjähriger, noch in die Zeit vor dem Dreissigjährigen Krieg zurückreichender Zinsschulden forderte, gelang es nicht, die bischöfliche Regierung zu einer energischen Intervention zu seinen Gunsten zu bewegen. Allerdings konnte der gleiche bischöfliche Obervogt, der sich bei Solothurn um Milderung der Schuldforderungen gegenüber den Schönenbucher Hofleuten einsetzte, seinerseits zum Gegner etwa der Gemeinde Arlesheim werden, wenn er deren Weide mit einer zu grossen Schafherde schädigte oder überhöhte Holzlieferungen verlangte. Wir treffen also nicht auf starre, unveränderliche Antagonismen zwischen Gemeinden, Landesherr und Grundherren, sondern auf wechselnde Gegensätze und je nach Interessenlage unterschiedliche Koalitionen.

Ein Überblick über die aktenkundigen Beschwerden und Konfliktfälle in den Vogteien Birseck und Pfeffingen ergibt, dass es um Wald, Weide und Wasser, Zinsen und Zehnten, Frondienstleistungen und Neubürgeraufnahmen häufiger zu Auseinandersetzungen kam als um neue landesherrliche Steuern. Dabei waren diese, auch wenn sie quantitativ die herkömmlichen Abgaben nicht übertreffen mochten, keineswegs unbedeutend.[16] Für die Vogtei Birseck verzeichnen die Rechnungen des den Landständen unterstehenden zentralen Akzise-Einnehmers in Pruntrut zwischen 1660 und 1729 Einkünfte in der Höhe von knapp 60'000 Pfund. Pro Jahr hätte also die Vogtei Birseck in diesem Zeitraum im Durchschnitt rund 850 Pfund Akzise erbracht. Ungefähr 40'000 Pfund machten die Anteile der Vogtei Birseck an kriegsbedingten Kontributionen und anderen ausserordentlichen Steuern aus, welche die Landstände dem Bischof zwischen 1660 und 1701 bewilligten.[17] Aber selbst wenn diese neuen Steuern für die Vogtei Birseck wirtschaftlich verkraftbar waren, erscheint das Ausbleiben manifester Opposition doch keineswegs als selbstverständlich: Neue Steuern ohne entschlossenen Widerstand zu akzeptieren hiess, der Obrigkeit eine Legitima-

tion für künftige, möglicherweise weitergehende Forderungen zu geben. Die geringe Bereitschaft im Birseck, sich gegen neue Formen herrschaftlicher Fiskalität aufzulehnen, ist also durchaus erklärungsbedürftig. Freilich liegen zur Zeit keine abschliessenden Analysen vor, sondern lassen sich lediglich mögliche Erklärungsansätze diskutieren.

Formen des Arrangements mit Steuerforderungen des Landesherrn

Wenn die bischöfliche Obrigkeit Ansprüche auswärtiger Grund- und Zehntherren tatsächlich im Konfliktfall nicht immer konsequent schützte, eröffnete dies insbesondere in Krisenzeiten Chancen zu partiellen Entlastungen bei Bodenabgaben. Die Mobilität von Grundbesitz und die fortschreitende Güterzersplitterung erschwerten ohnehin die Kontrolle über den Einzug von Grundzinsen und machten kostspielige Bereinigungen nötig, vor denen die Grundherren des Aufwandes wegen oft zurückschreckten. Zinsverweigerungen mit dem Hinweis auf unklare Rechtsverhältnisse und die Forderung nach Bereinigungen stellten ein eigentliches Druckmittel der Zinspflichtigen gegenüber den Grundherren dar, die ihre Rechte jedoch nur noch über die gerichtlichen Instanzen des bischöflichen Landesherrn geltend machen konnten. Die Stärkung territorialstaatlicher Herrschaft brachte den bischöflichen Untertanen also nicht nur Nachteile, sondern konnte in bestimmten Bereichen zu ihrem Vorteil ausfallen. Ob sich neue Steuern zum Teil durch gewisse Erleichterungen im Bereich der Bodenabgaben kompensieren liessen, wäre jedenfalls noch zu untersuchen.
Kaum quantifizierbar, aber vermutlich bedeutend bei der Abfederung fiskalischen Drucks waren im Birseck, das praktisch ringsum an fremdes Herrschaftsgebiet grenzte, Hinterziehung und Schmuggel. Schwankungen im Ertrag von Umgeld und Akzise hatten sicher wesentlich mit wechselndem Konjunkturverlauf zu tun, sie dürften jedoch zum Teil auch auf erfolgreiche Strategien der Hinterziehung zurückzuführen sein, die in Krisenzeiten besondere Bedeutung erhielten. So liessen sich z. B. die Sonderrechte des in Arlesheim residierenden Domkapitels, den eigenen Wein in den Wirtschaften akzisefrei auszuschenken und Fleisch akzisefrei zu kaufen, von Wirten und Metzgern leicht ausnützen. Dass dieser steuergünstige Wein tatsächlich immer an den Reben der Domherren gewachsen war, darf bezweifelt werden, und die bischöfliche Regierung selber bemerkte mit einigem Misstrauen, dass die Menge des von den Arlesheimer Metzgern verkauften steuerfreien Fleisches die Bedürfnisse des Domkapitels weit überstieg und offenbar an einen weiteren Kundenkreis abgesetzt

wurde. Ebenfalls nicht systematisch erfassen, sondern nur schlaglichtartig erhellen lassen sich Ineffizienz des Steuereinzugs, Druckausübung auf lokale Akzise-Einnehmer oder Absprachen bei der Verpachtung der Akzise. Dass die bischöfliche Regierung sich nicht für ein dauerhaftes System des Einzugs entscheiden konnte, sondern von der Verpachtung der Akzise zur Ernennung örtlicher Akzise-Einnehmer wechselte, und es dann doch wieder mit der Verpachtung versuchte, weist auf die verwaltungstechnischen Schwächen des frühneuzeitlichen Bischofsstaates hin.

Massgeblich bestimmt wurden die ökonomischen Verhältnisse im Birseck durch die Nähe zum Basler Markt und durch den vergleichsweise leichten Zugang zu Basler Kapital. Kurzfristige Geldbeschaffung durch Verkauf von Gütern, Holz oder Vieh, durch Aufnahmen von Darlehen, aber auch durch Auftrags- und Lohnarbeit war hier leichter möglich als in einem stadtfernen Gebiet und schuf Handlungsspielräume, wie sie andernorts nicht bestanden.

Über rein ökonomische Erwägungen hinaus sind nun aber auch politische Faktoren zu berücksichtigen, welche die Formierung einer starken, gegen die Herrschaft gerichteten Opposition erschwerten. Am Beispiel der Rekatholisierung des Birsecks lässt sich aufzeigen, in welchem Ausmass sich durch das Fehlen übergemeindlicher Organisationsformen vorhandenes Widerstandspotential zersplitterte. So äusserten sich denn auch Auseinandersetzungen um die Monatsgelder eher als Streit um die Aufteilung der Steuer zwischen dem oberen und dem unteren Amt Birseck denn als gemeinsam geführter Kampf gegen die Forderungen der Herrschaft. Hier ist zu fragen, in welcher Weise der spezifische Erfahrungshintergrund der Birsecker Untertanen ihr politisches Verhalten beeinflusste. Im 16. Jahrhundert bot das Basler Burgrecht Schutz vor einschneidenden Eingriffen durch die Herrschaft. Im Konfliktfall den Basler Rat anzurufen war risikoloser, als sich auf offenen Widerstand gegen den Landesherrn einzulassen. Zu den prägenden Erfahrungen im 17. Jahrhundert gehörte der Dreissigjährige Krieg, der dem Birseck im Unterschied zu den eidgenössischen Gebieten katastrophale Verheerungen brachte. Die bischöflichen Untertanen sahen sich zwischen 1630 und 1650 militärischen Bedrohungen ausgesetzt, gegen die sie sich zwar punktuell immer wieder zu wehren versuchten, denen sie aber im Grunde nichts entgegensetzen und auf die sie meistens nur passiv reagieren konnten. Zwar vermochte auch der Landesherr die zentrale herrschaftliche Aufgabe, die Gewährleistung von Schutz, in dieser Zeit nicht zu erfüllen. Trotz des Versagens des Bischofs war aber eine reale Alternative zu seiner Herrschaft nicht erkennbar, welche ein Minimum an Rechtssicherheit wenn nicht garantierte, so immerhin verkörperte.[18] Das Fürstbistum befand sich auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in ständiger

Gefahr, in die von Frankreich ausgehenden Kriege hineingezogen zu werden. Die rechtsrheinischen Besitzungen des Fürstbistums wurden zusammen mit der badischen und breisgauischen Umgebung mehrfach vom Krieg heimgesucht. Wenn die bischöfliche Aussenpolitik darauf abzielte, das Fürstbistum ins eidgenössische Bündnissystem einzubeziehen und damit in den Schutzbereich des eidgenössischen Neutralitätsraums zu bringen, ging es dabei nicht allein um Interessen höfischer Diplomatie, sondern durchaus auch um diejenigen der bischöflichen Untertanen. Durch den Übergang des Elsasses an Frankreich erhielt seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Grenze zu den benachbarten sundgauischen Dörfern, die zum engeren Beziehungsraum des Birsecks gehörten, eine im Alltag sehr fühlbare Bedeutung: Korn und Heu vom eigenen Land im benachbarten Hegenheim oder Hagenthal nach Allschwil oder Schönenbuch heimzuführen wurde für Birsecker Bauern plötzlich zum Problem, wenn Frankreich kriegsbedingte Ausfuhrsperren erliess und die Überwachung der Grenze durch französische Zollposten und Soldaten der Garnison in Hüningen keineswegs nur symbolisch blieb. Blockierung von Gütern, Wagen und Vieh, tätliche, bisweilen blutige Zusammenstösse mit französischen Posten gehörten seit dem späten 17. Jahrhundert im Birseck zu den immer wiederkehrenden Ereignissen. Die bischöflichen Untertanen waren auf den Beistand ihres Landesherrn angewiesen, wenn sie ihre Rechtsansprüche gegenüber französischen Amtsstellen und militärischen Befehlshabern verteidigen wollten. Die komplizierten territorialen Verhältnisse im Raum um Basel mit dem dichten Nebeneinander verschiedener Herrschaftsgebiete und gleichzeitig starker ökonomischer Durchdringung machten übergeordnete politische Instanzen unentbehrlich, welche bei zahllosen kleineren und grösseren Problemen Aufgaben «zwischenstaatlicher» Kommunikation übernahmen. Gerade die geringe Bereitschaft zu übergemeindlichem Zusammenwirken liess Gemeinden in einem Gebiet wie dem Birseck abhängig werden vom Bestand eines herrschaftlich verfassten überlokalen Rechtsraumes. Das latente Spannungsverhältnis zwischen Obrigkeit und Gemeinden wurde so in ambivalenter Weise immer wieder mitbestimmt von gegenseitiger Abhängigkeit und vom Zwang zur Kooperation.[19] Natürlich wurde Herrschaft als reglementierende, strafende und fordernde Macht wo immer möglich hintergangen. Sobald aber Konflikte mit ihr zu eskalieren drohten, konnten Hemmungen aufkommen, die eigene Kraft konsequent gegen sie zu richten und damit einen auch für die dörfliche Gesellschaft beunruhigenden Zustand von Rechtsunsicherheit zu schaffen. Es brauchte dies nicht dumpfe Ergebenheit gegenüber herrschaftlichen Forderungen zu bedeuten, sondern schloss durchaus die Fähigkeit ein, Machtverhältnisse abzuschätzen und herrschaftliche Positionen in der alltäglichen Praxis zu relativieren.

Nicht nur offenes Anrennen gegen neue Belastungen gehörte zum Repertoire möglichen Untertanenverhaltens, sondern auch das Abtasten, wo sich Belastungen umgehen, begrenzen oder kompensieren liessen, wo mit Entgegenkommen Konzessionen einzuhandeln waren und wo es sinnlos blieb, Kräfte zu verschleissen. Eine solche eher auf Risikominimierung denn auf Konfrontation ausgerichtete Widerstandshaltung mag äusserlich nicht besonders selbstbewusst erscheinen, setzt aber ebenfalls Fähigkeiten zu politischem Taktieren voraus. Bevor das Ausbleiben massiver Steuerkonflikte im Birseck als kampflose Unterwerfung unter herrschaftliche Forderungen gewertet wird, wäre jedenfalls zu überprüfen, welche Erfolge defensive Strategien des Ausweichens im Vergleich zu offenem Widerstand gegen Steuerdruck erzielen konnten.
Über reines Bilanzieren fiskalisch-ökonomischer Belastungen hinaus ist den spezifischen regionalen und lokalen Bedingungen grosse Bedeutung beizumessen, die ein breites Spektrum von Verhaltensweisen der Untertanen möglich machten und diesen nicht nur die blosse Wahl zwischen Empörung und Resignation liessen. Es minderte gerade dieser Handlungsspielraum freilich auch den Zwang zu überregionaler Solidarisierung und Kooperation zwischen bäuerlichen Gemeinden, die sich dazu zwar in bestimmten Fällen durchaus als fähig erwiesen, häufiger aber doch ihr Handeln auf den lokalen Bereich beschränkten und dabei die bestehende herrschaftliche Ordnung nicht grundsätzlich in Frage stellten. Die Durchsetzung neuer Formen staatlicher Fiskalität im fürstbischöflichen Birseck in der frühen Neuzeit lässt sich demnach nicht einfach als Ergebnis erfolgreichen herrschaftlichen Drucks verstehen, sondern ist ebenso zu erklären aus dem Verzicht auf möglichen Widerstand in Gemeinden, in denen es den massgeblichen Kräften leichter fiel, sich mit neuen Steuern zu arrangieren, als sich auf offene Konfrontation einzulassen.

Anmerkungen

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Arbeit, die unter dem Titel «Gemeinden und Obrigkeit im fürstbischöflichen Birseck. Herrschaftsverhältnisse zwischen Konflikt und Konsens» als Teilprojekt für die neue Baselbieter Kantonsgeschichte verfasst wurde und demnächst in der Reihe «Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft» erscheint. Dort finden sich ausführliche Darstellungen des gesamten hier verwerteten Quellenmaterials sowie Erörterungen zum Forschungsstand, so dass sich hier die quellenmässigen und bibliographischen Nachweise auf ein Minimum beschränken lassen.

2 Vgl. dazu Andreas Suter, Absolutismus als repressive Antwort auf Probleme der Staatsbildung: Das Fürstbistum Basel als Beispiel, in: Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, hg. v. Sebastian Brändli et al.,

Basel 1990, S. 282 f.

3 Im folgenden wird das Gebiet nach heutigem Sprachgebrauch als «Birseck» bezeichnet.

4 Die rechtsrheinischen Besitzungen des Fürstbistums, die ebenfalls zur Vogtei Birseck gehörten, sind hier nicht einbezogen.

5 Für das Spätmittelalter und frühe 16. Jahrhundert eingehend untersucht von Dorothee Rippmann, Bauern und Städter. Stadt-Land-Beziehungen im 15. Jahrhundert. Das Beispiel Basel, unter besonderer Berücksichtigung der Nahmarktbeziehungen und der sozialen Verhältnisse im Umland, Basel 1990 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 159).

6 Zur noch deutlich schwächeren Position der bischöflichen Herrschaft im Birseck im Spätmittelalter und zu Beginn des 16. Jahrhunderts vgl. die noch nicht publizierte Dissertation von Kurt Weissen, «An der stur ist ganz nutt bezalt». Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft im fürstbischöflichen Territorium in der Umgebung Basels (1435–1524), Basel 1993.

7 Hans Berner, «die gute correspondenz». Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, Basel 1989 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 158).

8 Winfried Schulze, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äusseren Bedrohung, München 1978.

9 Suter (wie Anm. 2), S. 292.

10 Am Beispiel der Fronarbeit im Birseck lässt sich sogar nachweisen, dass es den Untertanen im frühen 16. Jahrhundert ihrerseits gelang, gegen die bischöfliche Obrigkeit Verbesserungen durchzusetzen, vgl. dazu Dorothee Rippmann, Lohnarbeit und Interessenkonflikte im fürstbischöflichen Amt Birseck. Der Weiher zu Oberwil im 16. Jahrhundert, Manuskript, Forschungsstelle Baselbieter Geschichte, Liestal 1992 (Kurzfassung in: Geschichte 2001, Mitteilungen der Forschungsstelle 9, Beilage der Baselbieter Heimatblätter 57 [1992], Nr. 1).

11 Berner (wie Anm. 7), S. 116 ff.

12 Martin Körner, Trotz, Hochmuot und Rebellion macht guotte Policey zergon. Ein Konflikt um die rechte Ordnung zwischen Stadt und Landschaft Basel im ausgehenden 16. Jahrhundert, in: Ansichten von der rechten Ordnung. Bilder über Normen und Normenverletzungen in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Beatrix Mesmer, hg. v. Benedikt Bietenhard et al., Bern 1991, S. 114–126.

13 Zum neuesten Stand hierzu vgl. Andreas Suter, Der schweizerische Bauernkrieg 1653. Ein Forschungsbericht, in: Albert Tanner und Anne-Lise Head-König (Hg.), Die Bauern in der Geschichte der Schweiz, Zürich 1992 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 10).

14 Pierre-Yves Moeschler, Les recettes de l'accise dans l'Evêché de Bâle avant les troubles de 1730 à 1740 (1659 à 1730), Mémoire de licence, Faculté des Lettres, Université de Lausanne 1977.

15 Andreas Suter, «Troublen» im Fürstbistum Basel (1726–1740). Eine Fallstudie zum bäuerlichen Widerstand im 18. Jahrhundert, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 79).

16 Suter (wie Anm. 2), S. 289, schätzt den Anteil der seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts im Fürstbistum neu eingeführten Steuern auf mindestens 12% der herkömmlichen Einnahmen des Bischofs.

17 Alle diese Forderungen bezogen sich auf die Vogtei Birseck einschliesslich der rechtsrheinischen Teile, welche allerdings öfters direkt unter Kriegsfolgen zu leiden hatten und sich mehrfach als zahlungsunfähig erwiesen.

18 Zu Auswirkungen des Dreissigjährigen Krieges auf die Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse in Territorialstaaten des Reiches siehe z. B. Rudolf Schlögl, Bauern, Krieg und Staat. Oberbayerische

Bauernwirtschaft und frühmoderner Staat im 17. Jahrhundert, Göttingen 1988 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 89).

19 Zur problemreichen Rolle von Herrschaft als aussenstehender und gleichzeitig in das Funktionieren des dörflichen Zusammenlebens einbezogener Macht vgl. Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels, Basel 1981 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 145); Albert Schnyder, Alltag und Lebensformen auf der Basler Landschaft um 1700. Vorindustrielle, ländliche Kultur und Gesellschaft aus mikrohistorischer Perspektive – Bretzwil und das obere Waldenburger Amt von 1690 bis 1750, Liestal 1992 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft 43).